

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 248/2003

Sitzung vom 12. November 2003

1648. Anfrage (Verhinderung von «erschlichenen» Nationalratslisten)

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 25. August 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Aus den Medien wurde bekannt, dass Herr D. einmal mehr mit nicht lupenreinen Methoden Unterschriften gesammelt hat. Diesmal hat er unter anderem älteren Personen unter Vorspielung falscher Angaben Unterschriften «abgeluchst». So wurde die Angst um die Sicherheit der Renten als Scheinargument eingesetzt, um die eigene Nationalratsliste mit Kandidatinnen und Kandidaten zu bestücken und die 400 Listenunterschriften zu ergattern. Diese unredliche Unterschriftenbeschaffung ist mehr als störend. So wird die Demokratie systematisch unterwandert.

Die Behörden verhalten sich trotz öffentlicher Aussagen von Betroffenen legalistisch und berufen sich auf formale Gepflogenheiten. So wird den Betroffenen beispielsweise geraten, die Ämter aufzusuchen und dort ihre Unterschrift zu widerrufen, obschon bekannt ist, dass die Betroffenen den Gang zu den Behörden oftmals scheuen. Andere sind sich gar nicht erst bewusst, was sie überhaupt unterzeichnet haben.

Grundsätzlich sollte in solchen Verdachtsmomenten eine aktive Haltung der Behörden verlangt werden. Auch sollten die zuständigen öffentlichen Stellen bei derartigen Vorwürfen den Kontakt zumindest zu den «Pseudokandidatinnen und -kandidaten» selber suchen. Nur so kann unser System glaubhaft aufrecht erhalten werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist die Regierung bereit, die zuständigen Ämter anzuweisen, in Zukunft bei solchen öffentlich vorgetragenen Verdachtsmomenten aktiv zu werden und eine Abklärung umgehend und aktiv aus eigener Initiative vorzunehmen?
2. Ist die Regierung auch der Meinung, dass Machenschaften, wie sie sich Herr D. schon mehrmals zu Eigen gemacht hat, bekämpft werden müssen? Welche Massnahmen erachtet die Regierung als sinnvoll (Strafmass usw.)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 136 der Bundesverfassung (BV; SR 101) stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten (Abs. 1). Sie können demzufolge insbesondere auch an den Nationalratswahlen teilnehmen (Abs. 2). Eine solche Teilnahme umfasst unter anderem einerseits das Recht, sich in den Nationalrat wählen zu lassen (Art. 143 BV), andererseits aber auch das Recht, einen solchen Wahlvorschlag zur Erreichung des zur Gültigkeit des Wahlvorschlages erforderlichen Unterzeichnerquorums zu unterzeichnen (Art. 24 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR; SR 161.1).

Die Anfrage bezieht sich auf einen Wahlvorschlag für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Nationalrates vom 19. Oktober 2003. Dieser war fristgerecht am 11. August 2003 eingereicht worden. Nach Prüfung der Gültigkeitsvoraussetzungen, insbesondere der Wahlberechtigung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, wurde er im Internet auf der Homepage des Statistischen Amtes veröffentlicht. Wohl gestützt auf einen gleichentags erschienen Artikel im «Tages-Anzeiger» meldeten sich am 21. August 2003 drei auf diesem Wahlvorschlag zur Wahl in den Nationalrat vorgeschlagene Personen beim Statistischen Amt des Kantons Zürich als kantonalem Wahlbüro und gaben an, nie einen solchen Wahlvorschlag unterzeichnet zu haben. Nach entsprechender Aufforderung zur Einsichtnahme in den Wahlvorschlag im Sinne von Art. 26 BPR bestätigten diese Personen in der Folge die Echtheit ihrer Unterschrift auf dem Wahlvorschlagsformular, das sie indessen nicht als solches erkannt haben wollten. Gleichzeitig erklärten sie, sie zögen ihre Unterschrift zurück und verzichteten damit auf eine Kandidatur. Gestützt darauf wurden sie vom kantonalen Wahlbüro gemäss Art. 22 Abs. 2 BPR vom Wahlvorschlag gestrichen, und es wurde dem Vertreter des Wahlvorschlages Frist zur Einreichung von Ersatzvorschlägen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR angesetzt. Innert Frist legte der Vertreter des Wahlvorschlages in der Folge dem kantonalen Wahlbüro drei wahlberechtigte Personen vor, die in Anwesenheit der zuständigen Personen die Annahme des Wahlvorschlages eigenhändig unterzeichneten. Nach Prüfung der Wahlberechtigung dieser Personen und Ablauf der Berei-

nigungsfrist wurde diese Liste mit den gültig zur Wahl vorgeschlagenen Personen zusammen mit den übrigen Listen im kantonalen Amtsblatt vom 29. August 2003 veröffentlicht.

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Voraussetzungen zur Gültigkeit eines Wahlvorschlages regeln, sehen zu Recht nicht vor, die Gründe, aus denen eine wahlberechtigte Person diesen unterzeichnete, zu überprüfen. Dies wäre eine unzulässige Einschränkung der politischen Rechte, auch wenn sich die Überprüfung auf bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise ältere wahlberechtigte Personen, beschränken würde. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Wahlberechtigten sich vor Unterzeichnung eines Wahlvorschlages von dessen Inhalt persönlich überzeugen, auch wenn sie in Einzelfällen darüber unvollständig oder sogar falsch belehrt werden. Die Überprüfung eines solchen Wahlvorschlages hat sich demzufolge auf die gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsvoraussetzungen zu beschränken.

Indessen steht es mangels anderslautender gesetzlicher Vorschrift den zur Wahl in den Nationalrat vorgeschlagenen Personen auch nach Einreichung des Wahlvorschlages frei, die zur Gültigkeit ihrer Kandidatur erforderliche schriftliche Bestätigung der Wahlvorschlages-Annahme bis zum Ablauf der Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 BPR zurückzuziehen, im Gegensatz zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch andere Wahlberechtigte zur Erreichung des zur Gültigkeit erforderlichen Quorums. Diese Unterschrift kann von der wahlberechtigten Person nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

Vorliegend hat das kantonale Wahlbüro nach einem entsprechenden Zeitungsartikel diejenigen Personen, die sich bei ihm meldeten, im Sinne von Art. 26 BPR aufgefordert, in den Wahlvorschlag Einsicht zu nehmen, nicht zuletzt auch, um die Gültigkeit der Unterschrift zu prüfen und damit allfälligen Hinweisen auf eine Fälschung der Unterschriften im Sinne einer Wahlfälschung gemäss Art. 282 des Strafgesetzbuches nachgehen zu können. Dies erforderte ein Erscheinen dieser Personen auf dem kantonalen Wahlbüro. Die drei Personen, die davon Gebrauch machten, bestätigten ausdrücklich die Echtheit ihrer Unterschrift, zogen letztere aber gleichzeitig im vorgenannten Sinne zurück.

Das kantonale Wahlbüro ist damit ausreichend aktiv geworden und hat die gesetzlich vorgesehenen und notwendigen Massnahmen getroffen. Weiter gehende Anweisungen oder besondere Massnahmen erübrigen sich unter diesen Umständen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit solcher Anordnungen im Vergleich zu der von der betreffenden Liste beim Wahlgang vom 19. Oktober 2003 erreichten Stimmenzahl.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi